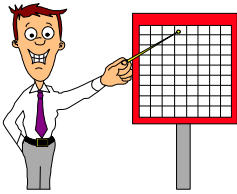


Fakten



Sachverhalt:

Frau Erna Müller, geb. am 07.01.1984, wurde, am 1. Januar 2012 als Verwaltungsangestellte (Schreibkraft) bei der Stadtverwaltung Fulda eingestellt, Frau Müller wird im Gartenamt beschäftigt. Für das Beschäftigungsverhältnis gilt der TVöD. Im Arbeitsvertrag wird eine Probezeit von sechs Monaten und eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden von montags bis donnerstags vereinbart (an den übrigen Tagen wird in der Verwaltung des Gartenamtes nicht gearbeitet). Bereits nach kurzer Zeit zeigt sich, dass Frau Müller den Anforderungen einer Schreibkraft nicht gewachsen ist; ihre Leistungen sind völlig unzureichend.

Am 20. März 2012 (Zugang der Kündigung) kündigt die Stadtverwaltung Fulda das Arbeitsverhältnis zum 30. April 2012. Am 1. April legt Frau Müller eine ärztliche Bescheinigung vor, dass sie schwanger sei, Das Personalamt ordnet daraufhin an, dass Frau Müller bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses montags bis donnerstags entsprechend den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes im Gartenamt und freitags bis zur tariflichen Arbeitszeit (39 Stunden wöchentlich) im Personalamt einzusetzen ist.

Am 10. Mai 2012 erhebt Frau Müller Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht, Sie trägt vor, dass einer Schwangeren nicht gekündigt werden könne, Die Stadtverwaltung Fulda verweist darauf, dass sich Frau Müller noch in der Probezeit befunden habe, im Übrigen sei zum Zeitpunkt der Kündigung nicht bekannt gewesen, dass Frau Müller schwanger sei; das Kündigungsschutzgesetz finde bei Frau Müller keine Anwendung.

Aufgabe 1:

Ist es zulässig, im Arbeitsvertrag mit Frau Müller eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden zu vereinbaren?
Erläutern Sie auch die Rechtslage nach dem 1. April unter Beachtung der vom Personalamt vorgesehenen Regelung.

Aufgabe 2:

Bewerten Sie die Aussagen von Frau Müller und der Stadtverwaltung Fulda zur Unzulässigkeit/Zulässigkeit der Kündigung.

Aufgabe 3:

Finden die Regelungen des allgemeinen Kündigungsschutzes Anwendung?

Aufgabe 4:

Wie wird das Arbeitsgericht voraussichtlich entscheiden?
Begründen Sie Ihre Auffassung.

Zu 1.

Es ist zulässig, mit Frau Müller eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden zu vereinbaren (§ 3 Arbeitszeitgesetz).

Es ist grundsätzlich zulässig, Frau Müller im Personalamt und im Gartenamt zu beschäftigen. Der Arbeitgeber bestimmt aufgrund des Weisungsrechts den Ort, die Zeit und die Art der Tätigkeit. Im vorliegenden Falle wird dies jedoch durch den Arbeitsvertrag und das Mutterschutzgesetz eingeschränkt. Da im Arbeitsvertrag eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden (= 36 Std. / wöchentlich) und gleichzeitig die Arbeitstage von Montag bis Donnerstag festgeschrieben sind, kommt eine Ausdehnung auf 39 Stunden in der Woche und auf den Freitag nicht in Frage. Die Arbeitszeit ist unter Beachtung des § 8 Mutterschutzgesetz festzusetzen.

Zu 2.

Einer Schwangeren kann auch während der Probezeit nur mit Zustimmung der in § 9 Abs. 3 MuschG zuständigen Stelle (in Hessen Regierungspräsidium) gekündigt werden. Frau Müller hat innerhalb von zwei Wochen nach der Kündigung ihre Schwangerschaft angezeigt (§ 9 Abs. 1 MuschG). Die Kündigung ist daher unwirksam.

Zu 3.

Das Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung, da das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht sechs Monate bestanden hat (§ 1 KschG i.V. m. § 23 KschG). Außerdem wird nicht gegen eine sozial ungerechtfertigte Kündigung geklagt.

Zu 4.

Die Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeit der Kündigung ergibt sich unmittelbar aus dem Mutterschutzgesetz (§ 9 MuschG).

Das Arbeitsgericht wird der Klage stattgeben, da die Kündigung ohne Zustimmung der zuständigen Stelle (§ 9 Abs. 3 MuschG = Regierungspräsidium) erfolgt ist.

Die Klagefrist des § 4 KschG findet keine Anwendung, da sich die Kündigungsschutzklage nicht auf eine sozial ungerechtfertigte Kündigung stützt, sondern aus anderen Gründen (Mutterschutzgesetz) unwirksam ist (§ 7 KschG). Die Frist zur Einreichung einer Klage ist jedoch nicht unbeschränkt; das Arbeitsgericht wird stets prüfen, ob ein berechtigtes Interesse der Klägerin gegeben ist.